

BENUTZUNGSORDNUNG UND HAUSORDNUNGFÜR DIE STADTHALLEI. BENUTZUNGSORDNUNG1. Allgemeines

1.1 Die Stadthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Spaichingen.

1.2 Sie dient tagsüber in erster Linie der Ausübung des Sports der Schulen in städtischer Trägerschaft sowie den beruflichen Schulen. Sie wird ferner den örtlichen Sportvereinen zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Darüber hinaus wird die Halle für örtliche und überörtliche Veranstaltungen gegen Entgelt vermietet.

1.3 Von den Benutzern wird erwartet, dass sie die Halle und ihre Einrichtungen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln. Auf diese Weise können sie dazu beitragen, das Geschäftene zu erhalten.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht, ausgenommen Ziffer 4.1, Satz 2.

Die Halle gliedert sich in folgende Bereiche:

- Festhalle/Sporthalle
- Foyer
- Galerie
- Wirtschaftsräume
- Geräteraume
- Umkleideräume
- Bühne
- Räume der Musikschule (für diese gelten besondere Bestimmungen und Anordnungen)

2. Verwaltung und Aufsicht

2.1 Die Halle, die Einrichtungen und Geräte werden durch das Bürgermeisteramt verwaltet.

2.2 Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschl. den dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätzen und Zugangswegen. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern im Rahmen dieser Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

2.3 Einem Vertreter der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.

2.4 Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben dem Hausmeister auch dem Veranstalter und seinem Aufsichtspersonal das Hausrecht.

3. Pflichten der Benutzer

3.1 Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Halle oder die entsprechenden Bereiche nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen,
- b) in der Halle Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.

3.2 Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

4. Schul- und Sportbetrieb

4.1 Die Benutzung der Halle durch die Schulen hat an Schultagen (außer samstags) bis 17.30 Uhr Vorrang. Zur Durchführung des Sports der beruflichen Schulen Spaichingen sind durch besonderen Vertrag 30 Wochenstunden einer Hallenhälfte reserviert.

4.2 Für den Sportbetrieb der Vereine und Sportgruppen steht die Halle einschließlich Duschen und Umkleideräumen von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage, Schulsommerferien und Weihnachtstagen) bis 22.00 Uhr zur Verfügung. An Feiertagen gilt die Einschränkung Ziffer 5.2.

4.3 Die Belegungspläne für den Sportbetrieb werden von der Stadt nach Anhörung der Vereine und Schulen aufgestellt. Bezüglich des Sports der beruflichen Schulen bedarf der Belegungsplan der Zustimmung des Landkreises.

4.4 Die Stadt kann die Halle jederzeit für eigene Veranstaltungen benutzen. In Ausnahmefällen kann sie die Halle Dritten überlassen. Die davon betroffenen Schulen und Vereine werden möglichst früh benachrichtigt. Für die Durchführung des Sports wird eine geeignete Ausweichmöglichkeit zeitgleich zur Verfügung gestellt.

4.5 Die Nutzung durch Vereine/Vereinsgruppen ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungsleiter und Aufsichtspersonen sind dem Hausmeister namentlich zu benennen.

4.6 Die Benutzung durch Schulklassen ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Lehrers gestattet.

4.7 Die Übungsleiter und Lehrer sind für die sachgemäße und schonende Behandlung der Geräte verantwortlich.

5. Vermietung der Halle

5.1 Die Anmietung der Räume und Einrichtungen der Halle für Veranstaltungen durch Vereine oder Dritte ist beim Bürgermeisteramt mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen. Evtl. erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestaltungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind besonders zu beantragen.

Im Überlassungsantrag sind anzugeben:

- a) Art der Veranstaltung
- b) Beginn und Ende der Veranstaltung
- c) Verantwortlicher Leiter
- d) gewünschte Bewirtung (Getränke und/oder Speisen)
- e) gewünschter Raumbedarf entsprechend Nr. 1.5

5.2 An den Wochenenden (Freitag – Sonntag) haben nichtsportliche Veranstaltungen Vorrang vor sportlichen Veranstaltungen. Sportliche Veranstaltungen können von der Stadt nur genehmigt werden, wenn kulturtreibende Vereine und sonstige Veranstalter bis 3 Monate vor der geplanten sportlichen Veranstaltung keinen Benutzungswunsch angemeldet haben.

5.3 Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die dort aufgeführten nichtsportlichen Veranstaltungen Vorrang. Belegungszusagen werden erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders von der Stadt an örtliche Vereine und Organisationen gegeben.

5.4 Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programmes und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kaution abhängig machen. Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.

5.5 Veranstalter ist der Mieter. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeistersamtes zulässig.

5.6 Mietverträge sind schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Mieter und das Bürgermeisteramt als Vermieter.

5.7 Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen das Bürgermeisteramt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes:
a) bei Rücktritt bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet,
b) bei späterem Rücktritt werden 25 % der vereinbarten Miete berechnet.

5.8 Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungslagen nicht möglich ist.

Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Mieters zulässig, wenn:

- a) die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind;
- b) die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt;
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird;
- d) bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

6. Sicherheitsvorschriften

6.1 Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere deren dritter Teil (Betriebsvorschriften) sind durch Mieter und Benutzer zu beachten.

Danach ist u.a. darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.

Ebenfalls ist darauf zu achten, dass die Möblierung entsprechend den genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgt und nicht mehr Besucher eingelassen werden, als der Bestuhlungsplan Plätze ausweist. Das sind bei Veranstaltungen mit reiner Bestuhlung maximal 1.020 Sitzplätze und bei Belichtung in der Halle maximal 750 Sitzplätze zuzüglich 60 Sitzplätze im Foyer im 1. OG. Bei einem Barbetrieb dürfen sich im Foyer des 1. OG, höchstens 370 Personen aufhalten. Insgesamt dürfen sich in allen Bereichen der Halle höchstens 1.100 Personen aufhalten.

6.2 Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

6.3 Sofern Brandwachen angeordnet sind, fallen dem Veranstalter die Kosten hierfür zur Last. Für einen etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

6.4 Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich sind und Mißstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in der Halle anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und Hausordnung und die sonstigen Bedingungen des Mietvertrages zu überwachen.

7. Jugendschutz

7.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.

7.2 Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten. Spätestens eine Stunde nach Beginn der Sperrzeit haben die letzten Besucher die Halle zu verlassen.

7.3 - Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkessorte (außer saurem Sprudel) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.

8. Reinigung

- 8.1 Die Reinigung besorgt, soweit in Ziffer 8.2 und 8.3 nichts anderes bestimmt ist, der Hausmeister.
- 8.2 Die Halle mit sämtlichen Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Galerie, Bühne, Lagerräume) ausgenommen der Küche muss sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter sauber gemacht werden und hergerichtet sein, so dass sie wieder besetzen zur Verfügung steht. Die Küche ist gründlich nass zu reinigen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar zu reinigen und in die Saubereinrichtung einzuordnen. Beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
- 8.3 Eine vom Hausmeister für erforderlich gehaltene außerordentliche Reinigung ist vom Veranstalter unverzüglich durchzuführen. Wird dieser Aufforderung des Veranstalters einem Dritten übertragen.
9. Haftung
- 9.1 Die Stadt überlässt allen Benutzern (Schulen, Vereinen und sonstigen Veranstaltern) die Stadthalle sowie die Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- 9.2 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschl. Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter.
- 9.3 Der Mieter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.
- 9.4 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindern und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt nicht.
- 9.5 Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen oder vereinseigene, in der Halle untergeordnete Geräte übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters bzw. Vereins.
10. Zuwendungen
- 10.1 Für alle der Stadt wegen Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehende Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. Veranstalter haftbar.

- 10.2 Vereine und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Ordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder des Bürgermeisteramtes zuwiderhandeln, können von der Stadt auf bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.
- 10.3 Die Stadt kann Einzelpersonen, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandeln, die Benutzung und das Betreten der Halle ganz oder zeitweilig verbieten.
11. Hallenübergabe bei Veranstaltungen
- Die Halle wird dem Veranstalter im bestehenden Zustand überlassen.
12. Mieten und Nebenkosten
- Für die Benutzung erhebt die Stadt Miet- und Nebenkosten nach einer besonderen Gebührenordnung. Für die beruflichen Schulen Spachingen gilt der besondere Vertrag zwischen Stadt und Landkreis.
13. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Spachingen.
14. Ausnahmen
- In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung gestatten oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen verlangen.
15. Inkrafttreten
- Die Benutzungs- und Hausordnung ist zum 1.12.1985 in Kraft getreten. Punkt 5 der Hausordnung (Fußball/Handball) für D-Jugendliche und C-Jugend (weiblich) ist zum 1.1.1997 in Kraft getreten.

II. HAUSORDNUNG

1. Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benutzungsvertrag oder Belegungsplan festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss innerhalb einer Stunde nach Schlusss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die überlassenen Räume statung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit der Stadt eine andere Öffnungszeit vereinbaren. Entsprechende Wünsche sind der Stadt mindestens eine Woche vor der Veranstaltung mitzuteilen.
4. Für die Einrichtung der Stadthalle sind die Bestellungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Stadt.
5. Bei Sportveranstaltungen, Training und Schulsportunterricht sind außer dem Übungsbetrieb der Beruflichen Schulen nur folgende Sportarten erlaubt:
 - Volleyball
 - Turnen
 - Badminton
 - Leichtathletik (außer Wurfdisziplin)
 - Gymnastik
 - Rollschuhlauf
 - Tischtennis
 - Basketball
 - Fußball/Handball nur für D, E und F-Jugendliche sowie C-Jugendliche (weiblich) und Grundschiüler
6. Durch Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Befestigungen dürfen nur an den eingebauten Haken erfolgen. Nägel dürfen grundsätzlich nicht eingeschlagen werden. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Halle eingebracht hat, sind von ihm unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Dekorationen müssen den Erfordernissen des Brandschutzes genügen.
7. Rauchen und Trinken ist in der Halle und in den Nebenräumen nicht erlaubt. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen mit Bewirtung in den bewirtschafteten Bereichen.
8. Der Aufbau und Abbau der Bestuhlung, Betischung und der beweglichen Bühne erfolgt durch den Veranstalter unter Anleitung und Aufsicht des Hausmeisters. Der Veranstalter muss die Gewähr für sachgerechte und schonende Behandlung der Tische, Stühle und Bühnenteile bieten.
9. Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Hallenbeleuchtung) erfolgt durch den Hausmeister. Mit seiner Erlaubnis dürfen Beleuchtung, Bühnenvorhänge und Trennvorhänge und andere Anlagen durch Verantwortliche der Vereine und sonstigen Veranstalter bedient werden.

10. Die Regieräume dürfen nur vom Hausmeister oder von einem von ihm Beauftragten betreten werden. Ebenso ist der Hausmeister für den ordnungsgemäßen Betrieb von Tonband, Radio und Plattenspieler verantwortlich.
11. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen in der Halle nicht abgebraucht werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit feuergefährlichem Gas gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig.
12. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder für die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen.
13. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen dem Fundamt der Stadt übergeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
14. Tiere dürfen in die Halle nicht mitgebracht werden.
15. Bei sportlichen Veranstaltungen und beim Sportübungsbetrieb darf die Halle nur mit Türrschlüssen mit abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten der Halle mit Stollen-, Spikes- oder Stralenschuhen ist nicht erlaubt.
16. Nach Veranstaltungen sind die Räume im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.
17. Benutzte Sportgeräte müssen unmittelbar nach Gebrauch an den vorgesehenen Platz in den Geräteräumen zurückgebracht werden.
18. Kullissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
19. Für den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
20. Bei bewirtschafteten Veranstaltungen haben die Veranstalter die Pflicht, die erforderlichen Aschenbecher aufzustellen, ordnungsgemäß zu entleeren und zu reinigen. Der Hockerkocher darf für die Benutzung außerhalb der Küche auch im Foyer verwendet werden.
21. Warme Speisen dürfen nur in der Küche zubereitet werden, mit Ausnahme von warmer Wurst. Nicht verbrauchte Lebensmittel und sonstige Waren sind spätestens am folgenden Werktag zu entfernen, wenn kein anderer Termin vereinbart ist.
22. Das Aufstellen von Brauereigeräten sind nicht zulässig.
23. Die Stadt kann jederzeit zusätzliche Auflagen und Bedingungen erteilen oder in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.


Hans Georg Schuhmacher